

Satzung der Spielvereinigung Weisenbach 1980 e.V.



Sitz des Vereins

Weisenbach

Eingetragen im Vereinsregister

Gegründet am 03.04.1980

Satzung der Spielvereinigung Weisenbach angenommen auf der Gründungsversammlung am 03.04.1980 in Weisenbach.

Inhalt

- § 01 Name und Sitz des Vereins
- § 02 Einstellung des Vereins
- § 03 Organisationsbereich
- § 04 Zweck und Aufgabe
- § 05 Mitgliedschaft
- § 06 Beiträge
- § 07 Organe des Vereins
- § 08 Mitgliederversammlung
- § 09 Vorstand und erweiterter Vorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Geschäftsjahr
- § 14 Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Spielvereinigung Weisenbach" (SpVgg Weisenbach)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weisenbach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname wird dann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.)

§ 2 Einstellung des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Organisationsbereich

Die Vereinsarbeit erstreckt sich in erster Linie auf die sinnvolle Freizeitgestaltung durch Spiel und Sport.

§ 4 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein sieht seinen Zweck und seine Aufgabe in der Vertretung der Interessen der Spiel- und Sportbegeisterten.
2. Der Verein fördert die Gesundheit durch Spiel (Fußball, Golf, Kegeln..)
3. Der Verein will die Freizeit der heutigen Jugend durch Spiele wie Fußball, Golf und Kegeln, sinnvoll nutzen und fördern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle diejenigen werden, die an einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung durch Spiel und Sport interessiert sind.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag). Die Zustellung einer Bestätigung über die Aufnahme und der Satzung gilt als Mitteilung über die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt aus dem Verein (Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres eingehalten werden muss)
4. durch Entscheid der Mitgliederversammlung

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist halbjährlich auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 7 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand bestehend aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - Beisitzer (Mitbestimmung)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Sie entscheidet die Richtlinien der gesamten Arbeiten und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.
3. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal nach schriftlicher Einladung statt. Die Einladung muss zwei Wochen vorher erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes, sowie des Kassenberichtes.
 - Wahl des Wahlleiters
 - Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassiers
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mindestbeitragshöhe für die Mitglieder
 - Beschluss der Satzung und ihre Änderung mit Zweidrittelmehrheit
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung mit Zweidrittelmehrheit
 - Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch
4. Sonstige Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
5. Alle Mitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen, es steht allen das Recht zu, an den Aussprachen teilzunehmen.
6. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Mündliche Anträge in der Mitgliederversammlung müssen behandelt werden, wenn sie mit Stimmenmehrheit gebilligt werden.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen können nach dem Willen der Mehrheit öffentlich oder geheim erfolgen. Bei Stimmzettelwahl sind zwei Stimmzähler zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Führt auch diese zu Stimmengleichheit, dann entscheidet das von einem Stimmzähler zu ziehende Los.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden), dem Schriftführer (gleichzeitig Vertreter des 2. Vorsitzenden) und dem Kassier. (evtl. noch Beisitzer)
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Beisitzern zusammen. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre.
5. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht durch diese Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand kann Aufgaben auch auf den 1. Vorsitzenden oder andere Mitglieder zu ständigen Erledigungen übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1.Vorsitzende bzw. der 2.Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass der Vorstand beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Über Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die Wiederwahl von Vereinsmitgliedern in Funktion des Vereins ist möglich.
9. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Für Ausgaben des Vereins bis zur Höhe von 125,- Euro ist der Kassier alleine unterschreibungsberechtigt. Rechtsgeschäfte die den Verein mit mehr als 125,- Euro belasten, bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Ab dieser Höhe ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters auf Zahlungsanweisungen notwendig. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben die Aufgaben, nach Schluss eines Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von jeder Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder beim Wegfall, wird das Vermögen an die Mitglieder gerecht verteilt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in Gernsbach.

Weisenbach, den 8. April 1984

Unterschriften